

Tarifordnung für die Stromabgabe

- 1. Tarif H** *Haushalt, Ferienhäuser und Ferienwohnungen*
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| für die ersten 3'000 kWh/Jahr | 6 Rp./kWh |
| für den Rest | 8 Rp./kWh |
- Dabei gilt die Summe aller Zähler des gleichen Abonnenten, ausgenommen solche, die nach Tarif G, M oder L verrechnet werden. Pro Ferienhaus wird ein Minimum von Fr. 100.–/Jahr verrechnet.
- 2. Tarif G** *Gewerbe*
- | | |
|---------------------|-----------|
| für Licht und Wärme | 8 Rp./kWh |
|---------------------|-----------|
- Unter Tarif G sind ferner zugelassen:
- ein einzelner Motor bis 5 PS
 - mehrere Kleinmotoren zusammen bis 8 PS
- Werden diese Grenzen überschritten, so sind sämtliche Motoren durch einen Zähler zu erfassen und werden nach Tarif M verrechnet.
- 3. Tarif M** *Motoren und Bauenergie*
- | | |
|--------------------------------|------------|
| für die ersten 10'000 kWh/Jahr | 12 Rp./kWh |
| für den Rest | 10 Rp./kWh |
- Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
- 4. Tarif L** *Landwirtschaft (Licht, Wärme und Motoren)*
- | | |
|--------------------------------------------|-----------|
| ¹ für die ersten 3'000 kWh/Jahr | 8 Rp./kWh |
| für den Rest | 8 Rp./kWh |
- 5. Pauschaltarif** ² Pauschalanschlüsse werden nicht mehr bewilligt.
- 6. Zählermieten**
- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| a) Wechselstromzähler (220 Volt) | Fr. 8.–/Jahr |
| b) Drehstromzähler bis 40 Ampère | Fr. 20.–/Jahr |
| c) Drehstromzähler über 40 Ampère | Fr. 40.–/Jahr |
| d) Stromwandlermessungen | 10 % der Anschaffungskosten/Jahr |
- 7. ² Sperrzeiten**
- | | |
|------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Elektrische Direktheizungen, Solarium, Sauna etc. | 11.00 – 12.00 Uhr |
| b) Waschautomaten und Tumbler | 11.00 – 12.00 Uhr |
| | und 17.30 – 18.30 Uhr |
| c) Boiler (über 1.2 kW) und Speicherheizungen | 06.30 – 15.00 Uhr |
| | und 18.30 – 21.30 Uhr |

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 1983.

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2001.

Das EW behält sich vor, die Sperrzeiten jederzeit den geänderten Verhältnissen anzupassen und auf andere Verbraucher auszudehnen.

8. ² Elektrische Raumheizung

Der Anschluss von Raumheizapparaten über 2 kW pro Wohnung oder 3 kW pro Einfamilienhaus ist bewilligungspflichtig.

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen bedarf einer speziellen Bewilligung. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Das EW Vals behält sich vor, Anschlüsse elektrischer Raumheizungsanlagen zu verweigern, falls dies nach Überprüfung der objektbezogenen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe als gerechtfertigt erscheint.

Das Verhältnis Speicherheizung, Bodenheizung zu Direktheizung muss sein: mindestens 60 % Speicher- oder Bodenheizung und maximal 40 % Direktheizgerät.

Rampenheizungen

Auffahrten und Treppen aussen werden nur bis zu einer Leistung von maximal 6 kW bewilligt (mit witterungsabhängiger Steuerung). Aussenheizungen wie Strahler usw. werden nicht bewilligt.

Diese vom Gemeinderat am 8. Januar 1975 genehmigte Tarifordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1975 in Kraft.

Verwaltungskommission Elektrizitätswerk Vals

Der Präsident:
Andreas Schmid

Gemeinderat Vals

Der Präsident:
Alfred Rieder

Der Aktuar:
Paul Furger

Stand: 1.12.2006

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2001.